

Vereinbarung für ehrenamtlich Tätige

Herr/Frau
Anschrift

– nachfolgend „Freiwilliger“ genannt –
wird für die
– nachfolgend "Auftraggeber " genannt –
ab dem _____._____._____ ehrenamtlich tätig.

§ 1 Inhalt der Tätigkeit

Der Freiwillige steht dem Auftraggeber als freiwillig Engagierter zur Verfügung.
Seine Tätigkeiten umfassen:

- -
- -
- -
- -
- -

Er übernimmt diese Tätigkeiten freiwillig engagiert, also ehrenhalber und unentgeltlich somit aus altruistischen Motiven. Diese Vereinbarung begründet kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Es ergeben sich keine Ansprüche auf Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

§ 2 Weisungsrecht

Der ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber benannt wird. Die Einsatzzeit wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 3 Einsatzort

Der Einsatz findet in der Regel an folgenden Orten statt:

.....
.....
.....

Darüber hinaus ist der Einsatz auch außerhalb dieser Einsatzstätte möglich sofern es im Interesse des Auftraggebers und im Gegenseitigen Einvernehmen des Freiwilligen ist.

§ 3 Beendigung des Engagements

Diese Vereinbarung kann in von jeder Partei jederzeit aufgehoben werden.

§ 4 Haftung des ehrenamtlich Tätigen

Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Aufwandsersatz

Der ehrenamtlich Tätige hat einen Anspruch auf die Erstattung von Auslagen, die im Zuge der Tätigkeit entstehen und die nach den Umständen für erforderlich gehalten werden können.

§ 6 Geltung des Auftragsrechts

Soweit eine Frage in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ersatzweise die Regeln des Auftrags (§§ 662-676 BGB).

§ 7 Versicherungsschutz

Frau/ Herr
besteht über die Sammelversicherung Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der mit den Versicherungen vereinbarten Bedingungen.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die/ Der Mitarbeitende verpflichtet sich, absolutes Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihr/ ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Verschwiegenheit und Datenschutz werden auch vom Träger der ehrenamtlichen Tätigkeit geachtet.

Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann der/ dem Mitarbeitenden auf Wunsch ein Zertifikat/ eine Bescheinigung über ihre/ seine Tätigkeit ausgestellt werden.

§ 9 Abweichende Regelungen

Von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vereinbarenden nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

| | |
|--|--|
| <u>Osnabrück, 17.01.2017</u> <i>Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber</i> | <u>Osnabrück, 17.01.2017</u> <i>Ort, Datum, Unterschrift ehrenamtlich Tätiger</i> |
|--|--|

